

Antrag

der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, Patrick Döring, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Beleuchtete Dachwerbeträger auf Taxen zulassen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Straßenverkehrsrecht eine eindeutige Regelung zu schaffen, mit der beleuchtete Dachwerbeträger auf Taxen grundsätzlich zugelassen und ohne Ausnahme-genehmigung angebracht werden können.

Berlin, den 12. Oktober 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Nach § 49a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen angebracht sein. Beleuchtete Dachwerbeträger zählen bisher nicht zu diesen lichttechnischen Einrichtungen. Im Ausland sind jedoch solche beleuchteten Dachwerbeträger nicht unüblich.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Zulassung von beleuchteten Dachwerbeträgern auf Kraftfahrzeugen“ (Bundestagsdrucksache 16/1855) haben sich keine hinreichenden Gründe ergeben, die das Verbot von beleuchteten Werbeträgern rechtfertigen können.

Das Taxigewerbe befindet sich nicht zuletzt wegen der gestiegenen Kraftstoffkosten in einer schwierigen Situation. Es ist dringend notwendig, zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen, um das Taxigewerbe als wichtigen Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs in Deutschland zu stärken. Auch seitens der Werbewirtschaft gibt es ein großes Interesse an der Nutzung dieser innovativen Werbemöglichkeit.

Die bisherige Rechtslage in Deutschland ist strenger als in vergleichbaren Nachbarstaaten. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, wie Kleinunternehmern in Deutschland das Leben schwer gemacht wird.

Die Gründe, die die Bundesregierung in der Antwort 2 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 19. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1855) mitgeteilt hat, sind wenig konkret und kaum überzeugend. So sei „bei beleuchteter Werbung davon auszugehen, dass die Aufmerksamkeit wegen der Auffälligkeit von beleuchteten Werbeträgern besonders angezogen würde“. Dies sei als „abstrakte Gefahr“ bei der Bewertung zu berücksichtigen. Diese abstrakte Gefahr wird nicht näher begründet. Die Erfahrungen aus dem Ausland legen einen gegenteiligen Schluss nahe.

Sofern sich die Bundesregierung nicht zu einer generellen Freigabe von beleuchteten Dachwerbeträgern entschließen kann, wäre jedenfalls die Durchführung eines Feldversuchs geboten. Dazu müsste ebenfalls eine straßenverkehrsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Durch einen Feldversuch, etwa in einer bundesdeutschen Großstadt, könnten empirische Erkenntnisse über die Auswirkungen von beleuchteten Werbeträgern auf die Verkehrssicherheit gewonnen werden. Damit könnte überprüft werden, ob es sich bei beleuchteten Dachwerbeträgern lediglich um eine abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung oder eine konkrete Gefahr handelt.